

# Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012

## Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 23 Abs. 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2014, wird verordnet:

Die Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern festgelegt werden (Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012), BGBl. II Nr. 48/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden nach Z 4 folgende Z 5 und 6 angefügt:

„5. „Mobiles VPN“: ist ein mobiles virtuelles privates Netz (Virtual Private Network), das verschiedene mobile Anschlüsse logisch zusammenfasst;

6. „Kopfrufnummer“: ist ein Bestandteil einer nationalen Rufnummer und dient der Adressierung von Telekommunikationsendeinrichtungen, die ausschließlich einer Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen dienen.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Nummernübertragungsinformation ist dem Teilnehmer wie folgt zu übermitteln:

1. persönliche Aushändigung oder
2. per E-Mail an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder
3. elektronisch über ein Online-Portal oder
4. per Fax oder
5. per Post.

Der Wunsch des Kunden ist bei der Wahl der Übermittlungsart der Nummernübertragungsinformation tunlichst zu berücksichtigen.“

3. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Die Nummernübertragungsinformation ist dem Teilnehmer auch in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und Z 3 bis Z 5 per E-Mail an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.“

4. § 3 Abs. 3 entfällt.

5. Dem § 3 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Die Ausstellung der Nummernübertragungsinformation hat“ folgende Wortfolge angefügt:

„innerhalb der Geschäftszeiten“

6. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zustellung mittels Post ist die Nummernübertragungsinformation nachweislich spätestens einen Werktag nach Antragstellung zur Postaufgabe zu bringen. Samstag, der 24. Dezember und 31. Dezember zählen nicht als Werktage.“

7. Dem § 4 wird nach Z 3 folgende Z 3a angefügt:

„3a. die Kosten, die im Fall, dass der Teilnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 hat, mit Null auszuweisen sind, und den Zeitraum, in dem der Teilnehmer die Möglichkeit zur Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 hat,“

8. In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „die zu übertragende Rufnummer ist“ folgende Wortfolge eingefügt:

„, mit Ausnahme von Abs. 2 Z 9,“

9. Dem § 5 Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 6 angefügt:

„6. wenn einzelne Rufnummern eines mobilen VPN mit Kopfrufnummer portiert werden sollen.“

10. Dem § 5 Abs. 2 werden nach Z 7 folgende Z 8 und 9 angefügt:

„8. bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003,

9. wenn die Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt wurde.“

11. § 11 lautet:

**„Nummernübertragung nach Vertragsende**

§ 11. Die Nummernübertragung ist auch dann durchzuführen, wenn die Portierung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt wurde.“

12. § 13 lautet:

**„Entgelte**

§ 13. (1) Der Teilnehmer erhält die erste Nummernübertragungsinformation je Anschluss und Mobil-Telefondienstbetreiber im Kalenderjahr kostenlos. Für jede weitere Nummernübertragungsinformation darf ein Entgelt von maximal € 4,- (inklusive USt.) pro Anschluss verrechnet werden.

(1a) Für die Nummernübertragungsinformation darf bei einer Portierung von mehr als 80 Anschlüssen insgesamt für alle Anschlüsse ein Entgelt von maximal € 320,- (inklusive USt.) verrechnet werden.

(2) Vom portierenden Teilnehmer darf für die Übertragung der Rufnummern ein Entgelt von maximal € 15,- (inklusive USt.) pro Anschluss verrechnet werden. Dieses Entgelt umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung einer neuen Rufnummer beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber.

(2a) Vom portierenden Teilnehmer darf für die Übertragung von Rufnummern für mehr als 80 Anschlüsse insgesamt für alle Anschlüsse ein Entgelt von maximal € 1.200,- (inklusive USt.) verrechnet werden. Dieses Entgelt umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung neuer Rufnummern beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber.

(3) Für die Portierung darf weder vom Mobil-Telefondienstbetreiber noch von einem Dritten, dessen sich der Mobil-Telefondienstbetreiber zur Durchführung der Portierung bedient, ein über Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 2a hinausgehendes Entgelt verrechnet werden.

(4) Hat der Teilnehmer das Recht iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, darf kein Entgelt iSd Abs. 1, 1a, 2 und 2a verrechnet werden.“

13. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Zeitraum von 1. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2016 ist als ein Kalenderjahr iSd § 13 Abs. 1 anzusehen.“

14. Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

15. Dem § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen der §§ 4 Z 3a, 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 9, 11 und § 13 Abs. 1, 1a, 2a, 3 und 4 in der Fassung BGBl. II. Nr. xx/2015 treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft.“